

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Wittendörp

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl.M-V Nr.2 1998), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KitaGe) vom 19.05.92, des Gesetzes zur Änderung des 1. Ausführungsgesetzes zum KitaGe vom 28.03.93, des 2. Gesetzes zur Änderung des 1. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.12. 95, der Betriebskostenverordnung vom 16.11.1999, der dazu veröffentlichten Rechtsverordnungen und Erlasse des Landes Mecklenburg – Vorpommern und der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung wurde nach Anzeige bei der Rechts- und Kommunalaufsichtsbehörde und nach Ausfertigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Wittendörp am 25.05.2000 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Wittendörp erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Wittendörp betreibt im Rahmen der Daseinsfürsorge Kindertageseinrichtungen in den Orten Boddin (1x) und Dodow (2x).

In der Regel sollten die Kinder der Ortsteile Boddin, Püttelkow, Woez, Dodow, Tessin, Waschow, Drönnewitz, Raguth und Döbbersen der Gemeinde Wittendörp in diesen gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen betreut werden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister bzw. die Gemeindevertretung Wittendörp.

Die Betreuung der Kinder der restlichen Ortsteile der Gemeinde Wittendörp kann wegen der größeren Entfernung zu den gemeindeeigenen Einrichtungen auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auch in gemeindefremden Einrichtungen erfolgen.

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, durch ein Angebot der Bildung, Betreuung und Erziehung unter Beachtung der Besonderheiten des Kindes, die Eltern bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder zu unterstützen und zu ergänzen.

Für die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist das Amt Wittenburg-Land zuständig. Die fachlich Leitung obliegt der Leiterin der Kindertageseinrichtung.

2. In die Tageseinrichtungen der Gemeinde Wittendörp sind solche Kinder aufzunehmen, die in der Gemeinde Wittendörp ordnungsgemäß gemeldet sind und dort ihren ständigen Aufenthalt haben.
In der Tageseinrichtung Dodow sind darüber hinaus Kinder aus der Gemeinde Lehsen aufzunehmen, die in Lehsen ordnungsgemäß gemeldet sind und dort ihren ständigen Aufenthalt haben.

Abweichungen von dieser Regelung sind bei freien Kapazitäten möglich, wenn die Gesamtfinanzierung der Betreuungskosten gesichert ist.

§ 2

Begründung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Einweisung des angemeldeten Kindes begründet. Zwischen der Gemeinde und den Erziehungsberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Einweisung erfolgt zum 1. des Monats. In Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung kann eine andere Regelung getroffen werden.
Die Betreuung hat mindestens mit dem 15. des Monats zu beginnen oder nach dem 15. des Monats zu enden.

2. In die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde können folgende Kinder aufgenommen werden:

Boddin = Kinder im Alter vom vollendetem 3. Lebensmonat bis einschließlich zur 4. Schulklasse,

Dodow = Kinder vom vollendetem 2. Lebensjahr bis zur Einschulung,

Dodow = Hortkinder der 1. bis einschließlich der 4. Schulklasse.

In besonderen Fällen ist in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der Kindereinrichtung eine Abweichung möglich.

3. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann in der Kinderkrippe und im Hort bei freien Kapazitäten eine Teilzeitbetreuung erfolgen, auch wenn kein objektiver Betreuungsbedarf vorhanden ist. Sie ist nur so lange möglich, wie der Betreuungsplatz aus gesetzlichen Gründen nicht an andere Kinder vergeben werden muss.
4. In begründeten Ausnahmefällen bzw. bei freien Kapazitäten kann in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung zusätzlich zur gesetzlich geregelten Betreuung eine Stundenbetreuung möglich sein. Für diese haben die Personensorgeberechtigten jedoch die vollen Regelkosten je Stunde zu tragen.
5. Die Anmeldung hat unter Verwendung des amtlichen Betreuungsantrages im Amt Wittenburg-Land, (Ordnungs- u. Sozialamt) schriftlich zu erfolgen.
Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird nach einer Bedarfsprüfung entsprechend § 6 Abs. 1 bis 4 KitaG ein Betreuungsberechtigungsschein ausgestellt.

Dieser Betreuungsberechtigungsschein als auch eine ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben, sind der Kindertagesstättenleiterin vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 8 Tage sein.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Gemeinde Wittendörp.
2. Die Personensorgeberechtigten können die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses jederzeit bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbaren. Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung erfolgt. Handelt es sich um einen begründeten Ausnahmefall, ist nach § 2 Nr 1 zu verfahren. Wird das Benutzungsverhältnis für ein Kind gekündigt, ist es erst nach drei Monaten Sperrfrist möglich, für das jeweilige Kind eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Begründete Abweichungen sind in der Verwaltung zu beantragen. Über sie entscheidet der Bürgermeister bzw. die Gemeindevertretung Wittendörp.
3. Die Gemeinde Wittendörp kann folgende Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
 - 3.1 Kinder, bei denen die Finanzierung des Betreuungsplatzes nicht gesichert ist, da z.B. die Wohnsitzgemeinde nicht bereit ist, ihren finanziellen Anteil zu zahlen,
 - 3.2 Kinder, für die trotz schriftlicher Mahnung die Benutzungsgebühren oder die Essengelder nicht rechtzeitig bezahlt wurden (die Rückstände müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung entrichtet sein)
 - 3.3 Kinder, die wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden,
 - 3.4 Kinder, die mit Ungeziefer befallen sind und dieser Zustand trotz Hinweis und Hilfe der Kindereinrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt werden kann,
 - 3.5 Kinder, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - 3.6 Kinder, bei denen die objektive Notwendigkeit der entsprechenden Betreuung weggefallen ist.
 - 3.7 Kinder, die auf Wunsch der Sorgeberechtigten betreut werden ohne dass ein objektiver Betreuungsbedarf vorhanden ist, wenn der Betreuungsplatz für andere Kinder dringender benötigt wird.

Der Ausschluß eines Kindes unter oben genannten Voraussetzungen ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände unterrichtet wurden und dennoch keine Aussicht auf Abstellung der Mängel besteht.

§ 4

Betrieb der Kindertageseinrichtungen

1.Öffnungszeiten

- 1.1 Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag - Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, wie folgt geöffnet:
Dodow Krippe und Kindergarten von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Dodow Hort von 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Boddin von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Ein Bedarf auf Verlängerung der Öffnungszeiten ist bei der Leitung der Einrichtung anzumelden, die den Antrag an die Gemeindevertretung zur Bearbeitung und Entscheidungsfindung weiterreicht.

- 1.2 Ein Besuch der Kindertageseinrichtung ist bei einem Teilzeitplatz zu folgenden Zeiten möglich:
Dodow Krippe und Kindergarten von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Dodow Hort von 6.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
Boddin Krippe und Kindergarten von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Hort von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilzeitbetreuung auch am Nachmittag erfolgen. Ansonsten erfolgt die Betreuung ganztags.

Ferner kann in begründeten Ausnahmefällen die wöchentliche Betreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt (Ganztagsbetreuung 50 Stunden, Teilzeitbetreuung 30 Stunden) und für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsplatz 30 Stunden, Teilzeitbetreuung 15 Stunden) auch auf weniger als 5 Werktage verteilt werden.

2. Abholung der Kinder

- 2.1 In der Regel sollten die Kinder nicht während der Mittagsruhe abgeholt werden.
- 2.2 Beim Betreten und Verlassen des Geländes sind die Tore zu schließen. Zur Erhaltung der Außenanlagen ist die Parkordnung einzuhalten. Die Einfahrt und Durchfahrt sind frei zu halten.
3. Auf der Grundlage einer konkreten Bedarfsermittlung durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeindevertretung auf ihrer letzten Sitzung des jeweiligen Jahres über die Öffnung und Schließung der Kindertageseinrichtungen zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr.
4. Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Übergabe der Kinder an die Erzieherin bzw. wenn sich die Kinder bei der Erzieherin gemeldet haben.
5. Die tägliche Betreuung beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
Wenn Personensorgeberechtigte Dritte mit der Abholung ihrer Kinder beauftragen, haben sie diese persönlich bei der zuständigen Erzieherin vorzustellen oder eine Berechtigung zum Abholen der Kinder vorzulegen.
6. Jede Erkrankung des Kindes und jede ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes ist der Leitung der Einrichtung sofort mitzuteilen.
Nach ansteckenden Krankheiten sind die Eltern verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung zwecks Kindergartenfähigkeit vorzulegen.
Die Verabreichung von Medikamenten erfolgt nur mit ärztlicher Bescheinigung.
Die Übergabe der Medikamente hat von den Eltern persönlich an die diensthabende Erzieherin zu erfolgen.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Wittendörp erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen Benutzungsgebühren.
Gebührenpflichtig sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses wirksam wird.
Bei Einschulung endet die Gebührenpflicht mit dem Einschulungstermin, d.h., wird der Betreuungsvertrag nicht vorher termingemäß gekündigt, erfolgt für den Einschulungsmonat eine anteilmäßige Berechnung bis zum Einschulungstermin.
3. Die zu zahlende Gebühr für alle Arten der Betreuung ergibt sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung - unter Beachtung der in der Betriebskostenverordnung für Kindertagesförderung .ausgewiesenen Höchstgrenze - in der jeweils geltenden Fassung.
Diese Gebührensatzung wird den Eltern bei einer Neuaufnahme mittels Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
Satzungsänderungen werden im Amtsblatt des Amtes Wittenburg-Land veröffentlicht.
4. Die Benutzungsgebühr wird monatlich und im voraus fällig und ist spätestens bis zum 10. eines jeden Monats unaufgefordert an das Amt Wittenburg-Land zu Gunsten der Gemeinde Wittendörp / Dodow bzw. Wittendörp / Boddin zu zahlen.
Die Benutzungsgebühr wird für die Kindertageseinrichtung 12 Monate im Jahr erhoben.
5. Die Benutzungsgebühr ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Tageseinrichtung an gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen ist. Dieses gilt auch für Fehltage des Kindes.
Bei Erkrankung des Kindes bzw. Kinder-Kuren-Verschickungen, deren Dauer 4 Wochen überschreitet, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50 % auf Antragstellung und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der 5. Woche.
6. Für Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, die auf Grund eines geringen Familieneinkommens die Benutzungsgebühren nicht voll bezahlen können, ist eine Antragstellung auf Ermäßigung bzw. Übernahme der Kosten gemäß der Kreisförderrichtlinie möglich

§ 6

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

1. Eine Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
2. Während der offiziellen Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen nach § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, sowie auf dem direkten Hin-

und Rückweg zur und von der Einrichtung sind alle Kinder, die in den Einrichtungen betreut werden, durch den Gemeindeunfallversicherungsverband unfallversichert. Veranstaltungen, auch wenn diese durch die Einrichtungen organisiert werden, nach Beendigung der offiziellen Betreuungszeiten, liegen im Verantwortungsbereich - Aufsicht und Versicherungsschutz - der Personensorgeberechtigten.

3. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg der Kinder, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Leitung der Einrichtungen unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
4. Für den Verlust oder die Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (z.B. Spielsachen, Brottasche u.ä.) wird keine Haftung übernommen.
5. Die Gemeindevertretung ist jederzeit berechtigt, mit der Herbeiführung eines Beschlusses Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Gemeinde Wittendörp, ausgefertigt durch den Bürgermeister am 30.11.99 und die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Wittendörp, ausgefertigt durch den Bürgermeister am 21.02.00 außer Kraft.

Krüger
Bürgermeister

Beschlossen: Wittendörp, den 13.04.2000
Ausgefertigt: Wittendörp, den 25.05.2000
Veröffentlicht: 06.06.2000
Inkrafttreten: 07.06.2000

Genehmigungsvermerk

Die Satzung ist am 15.05.2000 bei der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust als angezeigt zur Kenntnis genommen worden.

Diese Satzung ist am 06.06.2000 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg-Land und der am zugehörigen Gemeinden rechtswirksam verkündet worden.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.